

Geschäftsordnung

des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Bamberg

beschlossen vom Berufsbildungsausschuss der
Rechtsanwaltskammer Bamberg am 02.02.2024
auf Grundlage von § 80 S. 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 04.05.2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt
geändert durch Art. 10a des Gesetzes vom 16.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Ordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Die Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Bamberg wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Zuständigkeit und Aufgaben

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes für die Aufgaben der Berufsbildung zuständig.
- (2) Er hat die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen (§ 79 Abs. 4 BBiG).
- (3) Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören; er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken und die an der Berufsbildung Mitwirkenden dabei zu unterstützen (§ 79 Abs. 1 BBiG). Hierzu kann er Vorschläge einschließlich der Finanzplanung unterbreiten.
- (4) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere (§ 79 Abs. 2 BBiG)
 - a) der Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
 - b) die Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen und
 - c) wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.

- (5) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere (§ 79 Abs. 3 BBiG)
- a) die Zahl und Art der der zuständigen Stelle angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
 - b) die Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
 - c) die Tätigkeit der Berater nach § 76 Abs. 1 S. 2 BBiG,
 - d) für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
 - e) die Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,
 - f) der Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
 - g) Beschlüsse nach § 79 Abs. 5 BBiG sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
 - h) das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen und
 - i) Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle berühren.

§ 2 Zusammensetzung, Berufung, Stimmrecht und Stellvertretung

- (1) Dem Ausschuss gehören sechs Beauftragte der Arbeitnehmer, sechs Beauftragte der Arbeitgeber und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an (§ 77 Abs. 1 S. 2 BBiG). Die Mitglieder werden gemäß § 77 Abs. 2 BBiG berufen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Berufung und endet in der Regel mit dem Ablauf der Amtszeit des Berufsbildungsausschusses, spätestens nach Ablauf von vier Jahren seit der Berufung (§ 77 Abs. 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 77 Abs. 4 BBiG).
- (4) Stimmrecht haben die Beauftragten der Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitnehmer. Die Lehrkräfte haben beratende Stimme (§ 77 Abs. 1 S. 2 BBiG).
- (5) Bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung haben die Lehrkräfte Stimmrecht, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken (§ 79 Abs. 6 BBiG).

- (6) Die Mitglieder haben die gleiche Anzahl von Stellvertretern (§ 77 Abs. 5 BBiG). Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, wird von der Geschäftsstelle ein Stellvertreter seiner Vertretergruppe eingeladen. Die Verhinderung ist der Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Die Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern über die Sitzungen des Ausschusses zu unterrichten und erhalten die Tagungsordnung und die Sitzungsunterlagen zur Kenntnisnahme.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 77 Abs. 6 S. 1 BBiG).
- (2) Gewählt wird offen durch Akklamation, soweit nicht mindestens ein Mitglied die schriftliche Wahl beantragt. Wahlberechtigt sind die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; Lehrer an berufsbildenden Schulen haben passives Wahlrecht.
- (3) Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenanzahl zur Wahl stehen. In ihm ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 4 Einberufung und Ort der Sitzungen

- (1) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer lädt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder des Ausschusses nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einer Sitzung ein.
- (2) Die Einberufung muss auch dann erfolgen, wenn mindestens fünf Ausschussmitglieder dies unter Benennung des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf sieben Tage verkürzt werden.
- (4) Die Einladung erfolgt - mit Hinweis auf notwendige Beschlussfassungen - schriftlich oder in elektronischer Form. Mit der Einladung sollen die vorläufige Tagesordnung und die notwendigen Beratungsunterlagen an die Sitzungsteilnehmer übersandt werden.
- (5) Jedes Mitglied kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Das Verlangen soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch gestellt werden. In dringenden Fällen kann das Verlangen auch später – auch noch am Sitzungstag - gestellt werden; in diesem Falle ist über die Aufnahme zu beschließen.
- (6) Die Sitzungen finden in der Regel in der Kammergeschäftsstelle in Bamberg als Präsenzveranstaltungen statt. Der Vorsitzende kann einen anderen Ort innerhalb oder außerhalb des Kammerbezirks bestimmen. Er kann einzelnen Teilnehmern gestatten, sich während der Sitzung an einem anderen Ort aufzuhalten, wenn gewährleistet ist, dass die Sitzung zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in den Sitzungsraum übertragen wird. Er kann auch anordnen, dass die Sitzung rein virtuell stattfindet, wobei eine Übertragung in Bild und Ton erfolgen soll.

§ 5 Durchführung der Sitzungen und Protokollierung

- (1) Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Beratungen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit beschließen oder weitere Sitzungsteilnehmer, die keine Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder sind, als Gäste oder Sachverständige zulassen.
- (4) Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das auch die Beschlussvorlagen bzw. die gefassten Beschlüsse nebst Abstimmungsergebnis enthält. Auf Antrag werden Wortbeiträge eines Sitzungsteilnehmers namentlich protokolliert. Der Protokollant wird zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter bestimmt.
- (5) Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Ausschusses und Stellvertretern zur Kenntnis zu bringen. Es ist vom Ausschuss in der folgenden Sitzung oder in schriftlicher Abstimmung zu genehmigen.

§ 6 Beschlussfassung, Abstimmung und Vertraulichkeit

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, auch soweit sie virtuell durchgeführt werden. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. (§ 78 Abs. 1 S. 1 BBiG).
- (2) Es wird offen per Akklamation abgestimmt, soweit nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird. Dies ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (3) Beschlüsse können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligt. In diesem Fall sind die Abstimmungen schriftlich durchzuführen.
- (4) Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 78 Abs. 1 S. 2 BBiG). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben zählen bei der Ermittlung der Stimmenzahl nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sein denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird (§ 78 Abs. 2 BBiG).
- (6) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren, auch auf elektronischem Wege, gefasst werden. Die stimmberechtigten Mitglieder sind unter Fristsetzung aufzufordern, ihr Stimmrecht auszuüben. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der Kammergeschäftsstelle. Ein Beschluss ist nicht zustande gekommen, wenn mindestens drei Mitglieder der Abstimmung widersprechen oder wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder am Umlaufverfahren teilnimmt.

- (7) Über Angelegenheiten des Ausschusses ist außerhalb der Mitgliedergruppe Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss bestehen.

§ 7 Unterausschüsse

- (1) Der Ausschuss kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden, denen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder und andere sachkundige Personen angehören können (§ 80 S. 2 BBiG).
- (2) Die Unterausschüsse haben die ihnen vom Ausschuss zugewiesenen Fragen zu beraten und die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Berufsbildungsausschuss vorzulegen.
- (3) Das Mitglied, das den Vorsitz im Berufsbildungsausschuss führt, und das stellvertretende Mitglied sind von den Sitzungsterminen der Unterausschüsse zu unterrichten. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss und in den Unterausschüssen ist ehrenamtlich (§§ 77 Abs. 3 S. 1, 80 S. 3 BBiG).
- (2) Entschädigungen für bare Auslagen und Zeitversäumnis werden entsprechend der Entschädigungsordnung für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Bamberg gewährt (§§ 77 Abs. 3 S. 2, 80 S. 3 BBiG).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde am 02.02.2024 vom Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Bamberg beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Bamberg außer Kraft.

Bamberg, 02.02.2024



.....
Sabine Vetter
Vorsitzende